

wetreu



Welche steuerlichen Besonderheiten gelten für Sie als Beamter?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wie andere Arbeitnehmer müssen auch Beamte ihr Gehalt bzw. ihre Bezüge monatlich versteuern. Die Lohnsteuer wird direkt vom Dienstherrn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei der Sozialversicherung gibt es aber Besonderheiten im Vergleich zu anderen Angestellten. So müssen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gezahlt werden, da Beamte später eine Pension erhalten. Auch sind keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten, da man davon ausgehen kann, dass ein Beamter nicht arbeitslos wird.

Typische Beamte sind z.B. Lehrer an staatlichen Schulen, Polizisten, Richter, Finanzbeamte oder Verwaltungsbeamte in Behörden. Ihr besonderer Status bringt einkommensteuerliche Regelungen mit sich, die für Angestellte oder Selbständige nicht gelten. Um von diesen zu profitieren, muss man auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder im Vorbereitungsdienst verbeamtet sein.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Besonderheiten, die für Beamte gelten. Bei individuellen Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche einkommensteuerlichen Besonderheiten gelten für Sie als Beamter?

Erfahren Sie mehr über die steuerlichen Vorteile und Pflichten des Beamtendaseins!

Sozialversicherung

Beamte müssen keine Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Sind Sie als Beamter freiwillig gesetzlich krankenversichert, besteht Pflegeversicherungspflicht, von der Sie sich jedoch ggf. befreien lassen können.

Krankenversicherung

Beamte müssen sich selbst krankenversichern: wahlweise privat oder freiwillig gesetzlich.

- **Private Krankenversicherung:** Krankheitskosten müssen vorab selbst getragen werden, werden jedoch entsprechend dem Beihilfebemessungssatz zu 50 % bis 80 % erstattet.
- **Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung:** Es gibt keine Beihilfe.



Abordnung oder Versetzung

Werden Sie als Beamter vorübergehend an einen anderen Ort abgeordnet oder dauerhaft versetzt, können Sie eine Entschädigung für den weiteren Weg oder die Zweitwohnung erhalten.

Dieses sog. Trennungsgeld ist in den ersten drei Monaten steuerfrei. Seine Höhe richtet sich nach den Regelungen der Bundesländer. Das Trennungsgeld beim Bund gliedert sich wie folgt:

Bei auswärtigem Verbleiben

- Das Trennungsreisegeld wird für die ersten 14 Tage der dienstlichen Abwesenheit gezahlt (Verpflegungspauschale).
- Anspruch auf Trennungstagegeld von 14 € besteht ab dem 15. Tag. Allerdings muss der bisherige Wohnsitz beibehalten werden.
- Als Trennungsübernachtungsgeld werden die Unterkunftskosten erstattet. Die Unterkunft muss angemessen und der Bezug aufgrund der dienstlichen Maßnahme erfolgt sein.
- In den ersten 14 Tagen nach der Ankunft werden Fahrkosten zum Dienstort wie bei Dienstreisen erstattet.

Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

- Die Kosten der Heimfahrten werden wie bei Dienstreisen erstattet, wobei ein Betrag von 0,08 € je Entfernungskilometer für die "alte" Strecke abgezogen wird.
- Der Verpflegungszuschuss beträgt 2,05 € pro Arbeitstag, wenn die Abwesenheit mehr als elf Stunden beträgt.

Vergleich mit anderen Arbeitnehmern

Arbeitnehmer, die vorübergehend an einem anderen Ort tätig werden, können sich auch einen Teil der Kosten von ihrem Arbeitgeber **steuerfrei erstatten** lassen. Ansonsten können die Kosten für Heimfahrten, Zweitwohnung etc., sofern sie aus steuerpflichtigem Gehalt getragen wurden, als **Werbungskosten** berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer können ihre Ausgaben für einen beruflich bedingten Umzug als **Werbungskosten** in der Einkommensteuererklärung geltend machen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden.

Erhalten Arbeitnehmer eine Entschädigung, kann diese **steuerpflichtig** sein, sofern sie entgangene Einnahmen kompensiert.

Umzug

Beamte bekommen **notwendige** Umzugskosten erstattet. Notwendig sind diese, sofern sie unmittelbar mit dem Umzug zusammenhängen und unvermeidbar sind. Für **sonstige** Umzugsauslagen ohne Nachweis gibt es eine Pauschale. Deren Höhe hängt vom Familienstand und davon ab, ob vor oder nach dem Umzug eine eigene Wohnung bestand.

Unfall

Verletzen Sie sich als Beamter bei einem Dienstunfall, erhalten Sie Unfallfürsorgeleistungen.

- **Unfallausgleich:** Bei einem Schädigungsgrad von mind. 25 % für mehr als sechs Monate wird zusätzlich zu den anderen Bezügen ein Unfallausgleich gezahlt. Dieser ist steuerfrei.
- **Einmalige Unfallentschädigung:** Unter Umständen wird eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt. Diese ist steuerfrei.

Pension

Als Beamter erhalten im Ruhestand eine Pension. Diese ist steuerpflichtig. Allerdings wird abhängig vom Jahr des Pensionsbeginns ein **Versorgungsfreibetrag** berücksichtigt, bis zu dem die Pension steuerfrei bleibt. Im Jahr 2024 beträgt der Freibetrag 1.020 € und wird bis 2058 auf 0 € abgeschmolzen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Haben Sie individuelle Fragen zu den steuerlichen Besonderheiten für Beamte? Sprechen Sie uns gerne an.